

von der Fabrikation herrührenden Gewinne verpflichtet sei; es hat im Fernern die Vorinstanz prinzipiell ausgesprochen, daß der Kläger einen Gewinnantheil resp. ein sachbezügliches Äquivalent auch für die Zeit vom Uebergang des Geschäftes an die Aktiengesellschaft (Ende Oktober 1889) bis zu dem Zeitpunkte, auf welchen er seine Btheiligung gekündigt habe (18. April 1890) zu fordern berechtigt sei, weil die Beklagten die Fabrik ohne vorherige Kündigung seiner Btheiligung veräußert haben. Da die Beklagten sich hiegegen nicht beschwert, vielmehr in allen Theilen auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils angetragen haben, so ist letzteres der Sache nach auch in dieser Richtung zu bestätigen. Indessen ist, um Mißverständnisse auszuschließen, das Dispositiv des Urtheils deutlicher zu fassen; speziell ist auch deutlich auszusprechen, daß die Verurtheilung gegenüber dem Beklagten Huber erfolgt. Immerhin kann eine ziffermäßige Feststellung der Forderung des Klägers bezüglich seines Gewinnantheils nicht erfolgen, da die Gewinn- und Verlustberechnung der Portlandcementfabrik Rogloch nach den Akten noch nicht abgeschlossen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
in wesentlicher Bestätigung des angefochtenen Urtheils
erkannt:

1. Der Beklagte Huber ist verpflichtet, dem Kläger:

a. Die Darlehenssumme von 20,000 Fr. nebst Zins zu 4% seit dem 1. Juni 1888 bis zur Bezahlung, abzüglich der Abschlagszahlung von 500 Fr. vom August 1889 und derjenigen von 1000 Fr. vom 23. Januar 1890, zu bezahlen;

b. Den vom Fabrikbetrieb der Firma Portlandcementfabrik Rogloch herrührenden, ihm im Verhältnisse seiner Btheiligungssumme zur Einlage Hubers für den Zeitraum vom 1. Juni 1888 bis Ende Oktober 1889 betreffenden Gewinnantheil auszurichten, dessen Größe auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung der Firma Portlandcementfabrik Rogloch gütlich oder rechtlich auszumitteln ist;

c. Für den Zeitraum von Ende Oktober 1889 bis 18. April 1890 einen Betrag auszubezahlen, welcher seinem für die Periode

vom 1. Januar 1889 bis Ende Oktober 1889 ausgemittelten Gewinnantheile verhältnismäßig d. h. im Verhältnisse der Länge der beiden Zeiträume entspricht.

2. Mit seinen weitergehenden Begehren ist der Kläger abgewiesen.

29. Urtheil vom 21. Februar 1891 in Sachen
Steufi gegen Martin und Gengel.

A. Durch Urtheil vom 11. November 1890 hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden erkannt:

1. Das gestellte Satisfaktionsbegehren sowie die Entschädigungsforderung des Klägers werden wegen mangelnder Aktivlegitimation des Klägers abgewiesen.

2. Die gerichtlichen Kosten erster und zweiter Instanz, letztere im Betrage von Fr. hat Klägerpart zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten werden allseitig kompensirt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Die Beklagten seien, in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils, solidarisch zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung im Betrage von 6000 Fr. eventuell in einem nach richterlichem Ermessen festzustellenden Betrage zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, die Klage sei mangels Kompetenz, eventuell mangels Legitimation des Klägers und auch als materiell völlig unbegründet, unter voller gerichtlicher und außergerichtlicher Kostenfolge abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In Nr. 86 des in Chur erscheinenden „Freien Thätler“ vom 11. April 1889 war ein „Gingefandt“ aus Landquart erschienen, welches folgendermaßen lautet: „Daß die Schlaumeier „noch nicht ausgestorben, beweist folgendes Stücklein, das demselben jedoch noch nicht ganz gelungen zu sein scheint. — Ein „Holzhändler hatte von hier nach Davos Schwellenlieferungen „übernommen, die aus Lärchenholz bestehen sollten. Da Weiß-

„tannenholz bekanntlich bedeutend billiger, ließ derselbe die Schwellen von diesem Holze anfertigen und mit Farbstoff tränken, so daß dieselben wie Lärchenholz aussahen. Der brave Mann hat nur übersehen, daß die Schwellen noch gedeirelt werden müssen, wodurch natürlich das Weißtannenholz zum Vorschein kam, sonst hätte dieser Streich noch fast gelingen können. Fünf Eisenbahnwagenladungen solcher Schwellen waren bereits hier angelangt.“ Durch diese Einsendung fühlte sich Holzhändler L. Steuži in Unterterzen, welcher zu jener Zeit Schwellen für den Bahnbau Landquart-Davos nach der Station Landquart geliefert hatte, an seiner Ehre verletzt. Er verlangte von der Redaktion des „Freien Rhätier“ Nennung des Einsenders und Veröffentlichung einer von ihm redigirten Einsendung („Mitgetheilt“), durch welche die fragliche Nachricht dementirt wurde. Die Redaktion nahm diese Einsendung zwar auf, allein in etwas abgeänderter Fassung, nach welcher das Dementi nicht, wie Steuži wünschte, als eine Mittheilung der Redaktion, sondern als Rundgebung eines Einsenders aus „Unterterzen“ erschien. Daraufhin erhob L. Steuži gegen den in der Folge von der Redaktion des „Freien Rhätier“ genannten Einsender des Artikels in Nr. 86 dieses Blattes, D. Martin, und gegen den verantwortlichen Redaktor und Herausgeber des „Freien Rhätier“, F. Gengel, Injurien- und Entschädigungsklage, indem er Bestrafung der Beklagten wegen Presinjurie, gerichtliche Satisfaktion, Veröffentlichung des Urtheils und solidarische Verurtheilung der Beklagten zu einer Entschädigung von 6000 Fr. wegen Kreditbeschädigung verlangte. Die Beklagten hatten dem Kläger vor Vermittleramt Satisfaktion angeboten. Im Prozesse machten sie geltend, die Einsendung enthalte keine Ehrverletzung gegenüber dem Kläger und traten den Beweis dafür an, daß der Kläger wirklich gefärbte Schwellen geliefert habe. Das Beweisverfahren hat, wie die erste Instanz feststellte, nicht ergeben, daß der Kläger statt lärchener weißtannene Schwellen geliefert oder zu liefern versucht habe; wohl aber ist festgestellt worden, daß mit dem Wissen des Klägers von dessen Leuten zwar nicht fünf Wagenladungen, wohl aber eine gewisse Anzahl löhrener statt lärchener oder eichener Schwellen geliefert wurden und daß ebenfalls mit seinem Wissen einige dieser (ge-

genüber den Lärchenschwellen minderwerthigen) Föhrenschwellen, um sie als solche aus Lärchenholz erscheinen zu lassen, mit Ziegelfarbe gefärbt worden waren. Die Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos hatte mit Schreiben vom 2. April 1889 deswegen bei der Eisenbahnkommission Prättigau und Davos reklamirt und dieselbe ersucht, diesem „betrüglischen Unwesen“ zu steuern. Die Eisenbahnkommission hatte daraufhin eine Untersuchung des Sachverhaltes angeordnet und nach deren Beendigung den Kläger für die hiefür erwachsenen Kosten verantwortlich gemacht und ihn vor einer Wiederholung ähnlicher Handlung gewarnt. Die erste Instanz (Bezirksgericht Unterlandquart) hat die Beklagten, da der Beweis der Wahrheit für den in der inkriminirten Einsendung gemachten Vorwurf in demjenigen Sinne und Umfange, wie derselbe dort erhoben wurde, nicht erbracht worden sei, wegen Verleumdung solidarisch zu einer Buße von 50 Fr. verurtheilt, dagegen, da die Handlungsweise des Klägers immerhin als eine nicht ehrenhafte bezeichnet werden müsse und, wenn auch nur in relativ geringfügigem Maße, den Charakter der betrügerischen Handlung an sich trage, die Schadenersatzklage abgewiesen und die gerichtliche Satisfaktion nur in beschränktem Sinne ausgesprochen, auch dem Kläger einen Drittheil der Kosten des Verfahrens auferlegt. Auf Beschwerde des Klägers hat dagegen die zweite Instanz abändernd in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt, im Wesentlichen mit der Begründung: Der Kläger sei zu dem von ihm in erster Linie gestellten Satisfaktionsbegehren nicht legitimirt, da er in dem eingeklagten Artikel weder mit Namen genannt, noch sonst in einer derart deutlichen Weise bezeichnet werde, daß sich der Artikel auf ihn und nur auf ihn beziehen müsse; es könne danach auch der animus injuriandi, welcher einen bestimmten Zweck und ein bestimmtes Objekt voraussetze, bei dem Beklagten Martin um so weniger angenommen werden, als die Darstellung des eingeklagten Artikels, welche eher humoristisch sein solle, denselben ausschließe, womit die Erklärungen vor Gerichtsschranken und das schon vor der Vermittlung erfolgte und in der Verhandlung wiederholte Satisfaktionsanerbieten übereinstimme. Nachdem die Satisfaktionsklage wegen mangelnder Legitimation des Klägers abzuweisen sei, entfalle auch jede Begründung

für die nur auf Basis derselben zulässige Entschädigungs-klage.

2. Die Beschwerde richtet sich einzig gegen die Entscheidung über die Schadenersatzforderung des Klägers, nicht gegen diejenige über die Straf- und Satisfaktionsklage. In ersterer Richtung ist die Beschwerde zulässig und das Bundesgericht kompetent. Wenn der Anwalt der Beklagten heute eingewendet hat, da der Kläger seinen Schadenersatzanspruch nicht gesondert, sondern in Verbindung mit einer Straf- und Satisfaktionsklage geltend gemacht habe, so unterstehe derselbe nicht dem eidgenössischen, sondern dem kantonalen Rechte, so ist dies unbegründet. Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, mögen nun diese den Thatbestand kantonalrechtlich strafbarer Delikte erfüllen oder nicht, wird, soweit nicht das Obligationenrecht selbst das kantonale Recht vorbehält, ausschließlich durch das eidgenössische Recht, die Vorschriften der Art. 50 u. ff. D.-R., und nicht durch das kantonale Recht beherrscht; insbesondere gilt dies auch für die Schadenersatzpflicht aus Preßdelikten. Die sachbezüglichen kantonalrechtlichen Vorschriften sind durch das Obligationenrecht aufgehoben. Ob ein Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung für sich allein, im Wege des Civilprozesses, oder in Verbindung mit einer Straf- oder Injurienklage im Adhäsionsverfahren geltend gemacht wird, ist für dessen rechtliche Natur selbstverständlich gleichgültig; im einen wie im andern Falle erscheint derselbe als ein privatrechtlicher Anspruch eidgenössischen Rechtes, welcher nach den Vorschriften des Obligationenrechtes zu beurtheilen ist. Ist aber eidgenössisches Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht kompetent. Denn nach konstanter Praxis wird die Weiterziehung civilrechtlicher Entscheidungen kantonalen Gerichte an das Bundesgericht dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselben im Adhäsionsverfahren, in Verbindung mit einem Strafurtheile, ausgefällt wurden.

3. Das Bundesgericht hat selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches aus unerlaubter Handlung gegeben seien. Die Entscheidung der Vorinstanz, welche die Strafflage wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen hat, ist für den Civilrichter nicht präjudiziell; ist auch durch dieselbe die Existenz eines Strafanspruches rechtskräftig verneint, so gilt dies doch nicht für den civilrechtlichen Entschädigungsanspruch. Wenn

auch derselbe aus der gleichen, als widerrechtlich bezeichneten Handlung wie der Strafanspruch abgeleitet wird, so ist er doch von demselben rechtlich seiner Natur und seinen Voraussetzungen nach verschieden und es ist das Vorhandensein der letztern vom Civilrichter selbständig zu prüfen.

4. Nun kann nach dem gesammten Sachverhalte keinem Zweifel unterliegen, daß der eingeklagte Zeitungsartikel sich auf den Kläger bezog und dies, zwar nicht für jedermann ohne weiters ersichtlich war, wohl aber denjenigen, welche den Verhältnissen näher standen, klar sein mußte und auch von solchen, welche sich etwa um die Sache besonders interessirten, ohne Schwierigkeit ermittelt werden konnte. Freilich war der Kläger nicht der einzige Schwellenlieferant für die Linie Landquart-Davos, wohl aber war er der einzige, welcher um die Zeit des Erscheinens des eingeklagten Artikels eine Lieferung gemacht hatte, bei welcher ein Anstand wegen „gefährdeter“ Schwellen erhoben worden war. Die Beziehung des Artikels auf den Kläger mußte also allen denjenigen, welche von dem Stande der Schwellenlieferungen irgend welche Kenntniß hatten, ohne weiters klar sein. Wegen mangelnder „Aktivlegitimation“ kann danach die Klage nicht abgewiesen werden. Im Weiteren mag zugegeben werden, daß ein (sahrläßiges) Verschulden der Beklagten, insbesondere des Beklagten Martin, insofern vorliegt, als der eingeklagte Artikel offenbar im Anhalte an die in Landquart unter den Bahnangestellten u. s. w. umhergebotenen, vom Verfasser ohne weitere, doch leicht mögliche Erkundigung übernommenen Gerüchte die Vorgänge in höchst übertreibender Weise darstellt. Allein nichtsdestoweniger ist der klägerische Schadenersatzanspruch zu verwerfen. Ein Vermögensschaden ist in keiner Weise dargethan; der Kläger hat es gänzlich unterlassen, dem Richter Anhaltspunkte beizubringen, welche darauf schließen ließen, daß sein Geschäftskredit und dergleichen, durch den eingeklagten Artikel wäre erschüttert worden. Schon aus diesem Grunde ist also die Guttheilung einer Entschädigung für Vermögensschaden ausgeschlossen. Eine Entschädigung für erlittenes moralisches Leid gemäß Art. 55 D.-R. sodann ist deshalb nicht zu sprechen, weil auf eine Entschädigung wegen ernstlicher Verletzung der persönlichen Verhältnisse nach dem Willen des Gesetzes (Art. 51

Abf. 2 D.-R.) gewiß dann nicht zu erkennen ist, wenn der Gefränkte die Kränkung wesentlich durch eigene Schuld sich zugezogen hat, also die etwa eingetretene Störung seiner persönlichen Verhältnisse in allererster Linie selbst herbeigeführt hat. Dies trifft aber hier zu. Allerdings schießt der eingeklagte Artikel durch seine übertreibende Darstellung über das Ziel hinaus. Allein der Kläger hat durch sein eigenes Verhalten verschuldet, daß Gerüchte, wie der Artikel sie wiedergibt, sich bildeten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Schadenersatzklage des Klägers wird, unter Verwerfung der von demselben gegen das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden eingelegten Weiterziehung, als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 11. November 1890 sein Bewenden.

30. Urtheil vom 21. März 1891

in Sachen Puhlmann gegen Drell Füssli & Cie.

A. Durch Urtheil vom 27. Januar 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes der Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen;
2. Die Staatsgebühr für die zweite Instanz ist auf 40 Fr. festgesetzt;
3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Kläger auferlegt;
4. Derselbe hat die Beklagten für außergerichtliche Kosten und Antriebe in beiden Instanzen mit 60 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete:

1. Es sei die Weiterziehung begründet zu erklären und die Klage gutzuheißen;
2. Eventuell es seien die zürcherischen Gerichte zu veranlassen, dem Kläger den von ihm beantragten Beweis abzunehmen, daß

sein (des Klägers) Büchlein über die Pilatusbahn eine durchaus selbständige Arbeit und kein Plagiat des von Hardmeier-Jenny herausgegebenen Europäischen Wanderbildes die „Pilatusbahn“ sei;

3. Eventuell es sei die Klage in einem durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Umfange gutzuheißen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der, persönlich erscheinende, Kläger Anspruch seiner Entschädigungsforderung, indem er immerhin erklärt, daß er die Feststellung des Quantitatifs der Forderung dem richterlichen Ermessen anheimstelle.

Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten trägt an Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Firma Drell Füssli & Cie. hatte im November 1889 gegen H. Puhlmann beim Statthalteramte Arlesheim Strafanzeige wegen Urheberrechtsverletzung erstattet, weil derselbe das von ihr herausgegebene illustrierte Büchlein „die Pilatusbahn“ (Nr. 153 und 154 der „Europäischen Wanderbilder“) in rechtswidriger Weise zur Herstellung des von ihm selbst herausgegebenen Reisebuches „Pilatusbahn“ ausgebeutet habe. Behauptet war dabei speziell, Puhlmann habe vier in den „Europäischen Wanderbildern“ erschienene Illustrationen („Hotels auf dem Pilatus“, „Wolforthbachviadukt“, „Mattalp“ und „oberste Bahnpartie“) nachgeahmt und auch den Text des „Wanderbildes“ vielfach für sich ausgebeutet. Puhlmann bestritt, sich des Nachdruckes schuldig gemacht zu haben; sein Büchlein sei ein durchaus selbständiges, von ihm ohne Kenntniß des „Wanderbildes“ und vor dessen Erscheinen verfaßtes Werk. Bezüglich der Illustrationen machte er speziell geltend, daß er das Gliche der „Hotels auf dem Pilatus“ von der Direktion der Pilatusbahn, welche dasselbe der Firma Drell Füssli & Cie. abgekauft, zu beliebigem Gebrauche erhalten und die Illustrationen „Wolforthbachviadukt“ und „Mattalp“ nicht dem „Wanderbilde“, sondern dem Prospekte der Pilatusbahn entnommen habe. Diese letztere habe die fraglichen Zeichnungen durch die Firma Drell Füssli & Cie. (welche dieselben dann auch für die „Wanderbilder“ verwendet) erstellen lassen und ihm den Prospekt zur Benutzung übergeben. Das Bild „oberste Bahn-